



Neubulach, den 22.12.2022

Gez.
Petra Schupp
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung und Benutzungsordnung über die Benutzung der Erddeponie „Härle“ (Deponieklasse DK -0,5) auf Markung Oberhaugstett vom 24.06.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziffer 4, § 8 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 21.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung und Benutzungsordnung über die Benutzung der Erddeponie „Härle“ (Deponieklasse DK -0,5) auf Markung Oberhaugstett vom 24.06.2020 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung und Benutzungsordnung

§ 12 Abs. 2 der Satzung und Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

Die Anlieferungsgebühr für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) Erdaushub beträgt **12,50 €**. Für die Erfassung der Anlieferungsmenge gilt § 11 der Satzung und Benutzungsordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung und Benutzungsordnung über die Benutzung der Erddeponie

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.